

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Zu 1.: Grundsätzliches und Finanzierung

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht in § 48 als Fördertatbestand einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten vor. § 48 Abs. 1 KiBiz lautet: „Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17:00 Uhr und vor 7:00 Uhr,
4. Reduzierung der Schließzeiten in Kindertageseinrichtungen auf weniger als 15 Tage pro Kindergartenjahr,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Die gesetzlichen Bestimmungen legen bei der Vergabe der Fördermittel keine Pauschalen oder Höchstbeträge im Einzelfall fest. § 48 Abs. 1 KiBiz bestimmt lediglich, dass „das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage“ entscheidet. Entsprechend vergibt das Kreisjugendamt seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 nach einem Interessensbekundungsverfahren, Pauschalen an die Kindertageseinrichtungen, welche ihren individuellen Bedarf gemeldet haben. Voraussetzung für den Landeszuschuss ist unter anderem, dass das Jugendamt die gewährte Summe um 25% aufstockt und an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen weiterleitet (§ 48 Abs. 3 KiBiz). Mit der ersten Einführung der Förderung von flexiblen Betreuungszeiten im Jahr 2020 sprachen sich die Bürgermeister*innen dafür aus, die Fördermittel des

Landes zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Anspruch zu nehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorgabe um 25% aus Kreismitteln aufzustocken.

Für das laufende Kindergartenjahr 2022/2023 betragen die maximal auszuschöpfenden Landesmittel im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes 624.400 Euro, die der Kreis um maximal 168.000 Euro zu erhöhen hat.

In den Folgejahren ist mit der jährlich neu zu ermittelnden Steigerungsrate von ca. 2% zu rechnen.

So sind in der weiteren Haushaltsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 Landesmittel in Höhe von 687.888 Euro maximal eingeplant, die der Kreis bei voller Ausschöpfung mit 171.972 Euro gem. den Vorgaben zu erhöhen hat. In der Haushaltsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 sind maximale Landesmittel von 701.645 Euro eingeplant, die der Kreis bei voller Ausschöpfung mit 175.411 Euro gem. den Vorgaben zu erhöhen hat.

Nach den Erfahrungen der Vorjahre wird damit gerechnet, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nur zum Teil in Anspruch genommen werden.

Zu 2.: Förderung von flexiblen Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen ab 2023/2024

Das Verfahren zur Vergabe der Fördermittel an Kindertageseinrichtungen erfolgt im Wesentlichen in unveränderter Form wie in den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2020, vom 18.05.2021 sowie 10.03.2022 beschrieben. Es wird im Folgenden nachrichtlich wiederholt erläutert. Angepasst werden sollen die jeweiligen Pauschalbeträge entsprechend den tariflichen Veränderungen sowie die maximale Laufzeit der Förderung.

2.1 Beantragung der Mittel:

Die Kindertageseinrichtungen melden den individuellen Bedarf samt Konzeptionierung (wie z.B. Beschreibung des flexiblen Angebots, grobe Personalkostenaufstellung, Personaleinsatz) an. Anhand dieser Angaben und der bekannten Gruppenanzahl der Kindertageseinrichtung erfolgt die Bewilligung der pauschalierten Fördermittel. Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres durch den Verwendungsnachweis in der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Die Fördermittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei Nichtverwendung oder nicht zweckentsprechender Verwendung am Ende des Kindergartenjahres zurückzuzahlen.

Bei der Inanspruchnahme der flexiblen Öffnungszeiten und den daraus resultierenden Förderpauschalen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Über den täglichen individuellen Betreuungsumfang sind Absprachen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung zu treffen.

2.2 Personal- und Sachkostenpauschalen:

Die maximale Förderung ist nach dem für die Flexibilisierung der Öffnungszeiten notwendigen entstehenden zusätzlichen Aufwand bemessen. Dieser ergibt sich aus zusätzlichen Kosten für das zulässig einsetzbare Fachpersonal sowie zusätzlichen Neben- bzw. Sachkosten. Zur objektiven und passgenauen Verteilung der Fördermittel werden Personalkostenwerte pro Stunde zugrunde gelegt. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 orientiert sich das Kreisjugendamt hierfür an den ausgewiesenen Kosten eines Arbeitsplatzes bei einer Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst/ Sozial- und Erziehungsdienst, der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement (Stand 2022/2023). Demnach sind sämtliche Kosten, inkl. Sach- und Gemeinkosten, eines Arbeitsplatzes zukünftig in der Pauschale berücksichtigt, so dass eine separate Berechnung einer Sachkostenpauschale wie sie bisher erfolgt ist, entfallen wird.

§ 48 KiBiz legt fest, dass „Personen, welche mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen,“ eingesetzt werden dürfen. Weiterhin bestimmt § 48 KiBiz, dass diese Personen mindestens „als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpfleger:innen mit staatlicher Anerkennung zu vergüten sind.“

Davon ausgehend, dass zur Sicherstellung der permanenten Aufsichtspflicht mindestens zwei Kräfte des Kita-Personals eingesetzt werden, werden die Kosten eines Arbeitsplatzes für eine Fachkraft sowie einer Ergänzungskraft veranschlagt. Zur objektiven Verteilung der Fördermittel werden (bei einer 39 Stunden Woche) pro Stunde folgende Kostenwerte zugrunde gelegt: Für eine Fachkraft wird ein Stundenwert von 53,02 Euro (vormals 38 Euro zzgl. Sachkostenpauschale) und für eine Ergänzungskraft ein Stundenwert von 44 Euro (vormals 30 Euro zzgl. Sachkostenpauschale), insgesamt also 97,02 Euro (vormals 68 Euro zzgl. Sachkostenpauschale) pro Stunde zugrunde gelegt. Die Förderung bezieht sich auf jede Stunde, um welche die Öffnungszeiten nach den Maßstäben in § 48 KiBiz erweitert werden.

Sämtliche Förderbeträge, welche pro Kindertageseinrichtung in Summe ermittelt

werden, werden auf volle 100 Euro aufgerundet.

2.3 Fördertatbestände:

2.3.1 Erweiterte Öffnungszeiten, die über einer Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen/ Öffnungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr:

Liegt die Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung um mehr als 0,5 Stunden über einem Wert von 47 Wochenstunden oder vor 07:00 Uhr sowie nach 17:00 Uhr, wird die Förderung nach § 48 KiBiz gewährt. Hierfür werden die Stundenwerte wie unter Punkt 2.2 i. H. v. 97,02 Euro berücksichtigt und in gestaffelte Förderpauschalen eingeteilt.

2.3.2 Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen/ zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf:

Meldet eine Kindertageseinrichtung einen Betreuungsbedarf an Wochenend- und Feiertagen und/oder zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf, werden hierfür die Stundenwerte wie unter Punkt 2 i. H. v. 97,02 Euro berücksichtigt und in gestaffelte Förderpauschalen eingeteilt.

2.3.3 Schließtage von 15 oder weniger Tagen pro Kindergartenjahr:

Für diese Förderung werden pauschal 9 Stunden je Schließtag festgelegt. Hierfür werden die gleichen Stundenwerte wie unter Punkt 2 i. H. v. 97,02 Euro berücksichtigt. Kindertageseinrichtungen haben durch weitere Öffnungstage einen erhöhten Personalaufwand, weswegen an dieser Stelle von einem vollen Öffnungsangebot und somit mit zwei Fachkräften pro Gruppe gerechnet wird. In der Anlage können die Förderpauschalen passgenau an die Tage, an denen die Kindertageseinrichtungen mehr geöffnet hat, abgelesen werden.

2.4 Laufzeit:

Das Kreisjugendamt wird im 1. Quartal 2023 eine erneute Interessenbekundungsabfrage bei allen Kindertageseinrichtungen sowie bei allen Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes durchführen, die eingehenden Interessenbekundungen prüfen und anhand der vorgelegten Kriterien die Förderpauschalen berechnen.

Um den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen eine bessere Planungssicherheit zu geben, wird eine Dauer der Förderung bis zum 31.07.2025 garantiert, sofern die Voraussetzungen gem.§ 48 KiBiz eingehalten werden. Hiermit findet zudem eine zeitliche Angleichung an die Vergabe von Fördermitteln an die Pluskitas statt, die ebenfalls zum 01.08.2025 neu vergeben werden. Bisher wurden die Mittel jährlich vergeben.

Danach erfolgt die Vergabe der Fördermittel jeweils immer für 5 Jahre, was Planungssicherheit für die Fördermittelberechtigten während der Laufzeit sicherstellt. Neuansträge während der Laufzeit können so lange berücksichtigt werden, wie Fördermittel zur Verfügung stehen. Bei zwischenzeitlichem Antrag auf Förderung, verkürzt sich die zeitliche Planungssicherheit entsprechend bis zum Ablauf der vorher festgelegten 5 Jahre.

Die Verwaltung wird den Jugendhilfeausschuss über die konkreten Ergebnisse weiter informieren.

Zu 3.: Förderung von flexiblen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege ab dem laufenden Kindergartenjahr

Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 6 KiBiz soll ab dem laufenden Kindergartenjahr auch eine ergänzende Kindertagespflegebetreuung in das Angebot der Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung richtet sich laut § 48 Abs. 1 Nr. 6 KiBiz an ein ergänzendes Angebot außerhalb der regulären Öffnungszeiten einer Kindertagesbetreuung, d.h. in den frühen Morgen- oder Abendstunden, über Nacht oder an Wochenend- und Feiertagen. Damit die folgenden Angebote in Anspruch genommen werden können, muss der Betreuungsbedarf und die Inanspruchnahme dem Kreisjugendamt im Einzelfall nachgewiesen werden und regelmäßig um mehr als eine Stunde täglich bzw. um fünf Stunden wöchentlich außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege liegen. Des Weiteren prüft das Jugendamt vor einer Bewilligung, ob der Umfang der außerfamiliären Betreuung dem Wohl des Kindes entspricht. In der Regel bemisst sich der Umfang der zusätzlich notwendigen Betreuung auf 5 – 10 Wochenstunden. Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der in der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Förderung der Kindertagespflege festgelegten Monatspauschalen.

3.1 Fördertatbestände:

3.1.1 Ergänzende Kindertagespflegebetreuung wochentags außerhalb der regulären Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen:

Hierbei handelt es sich um die klassische Randzeitenbetreuung nach oder vor den regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in der Zeit vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr. Die Förderung an die selbstständige Kindertagespflegeperson aus den Mitteln nach § 48 KiBiz erfolgt in Höhe des einfachen monatlichen Fördersatzes gemäß der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege.

3.1.2 Ergänzende Kindertagespflegebetreuung wochentags über Nacht zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr morgens:

Die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege sieht vor, dass bei einer Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege über Nacht (zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr morgens) der regulär in der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises festgelegte Fördersatz gem. § 7 Abs. 6 der Satzung um ein Drittel gekürzt wird, da von einem geringeren Betreuungsaufwand für die Kindertagespflegeperson ausgegangen wird.

Um aber einen Anreiz für Kindertagespflegepersonen zu setzen, im Bedarfsfall von nachts berufstätigen Eltern auch die Möglichkeit einer Übernachtbetreuung anzubieten, soll diese flexible Betreuungsform aus den Mitteln nach § 48 KiBiz in voller Höhe des regulären monatlichen Fördersatzes gefördert werden, so dass insgesamt auf eine Reduzierung verzichtet werden kann.

3.1.3 Ergänzende Kindertagespflegebetreuung am Wochenende und an Feiertagen:

Wird im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege eine Betreuung am Wochenende oder an Feiertagen angeboten, so sieht die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege vor, dass der einfache Fördersatz bewilligt wird. Um auch hier Kindertagespflegepersonen einen Anreiz zu geben, ein Betreuungsangebot am Wochenende anzubieten, soll aus den Mitteln nach § 48 KiBiz ein doppelter monatlicher Fördersatz bewilligt werden.

Die Regularien zur Förderung der flexiblen Betreuungszeiten gemäß § 48 SGB VIII in Kindertagespflege sind bei der nächsten Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege in diese zu integrieren.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2022.

Im Auftrag